Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mitlwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 17. Іюня.

№ 68. **Freitag, 17. Juni.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen ꝛc.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 13. Juni c. ist dem Syndikus und Secretair des Arensburgschen Raths G. von Schmidt ein 4-wöchentlicher Urlaub zur Reise nach Reval und Finnland bewilligt worden.

Mittelst Verfügung des Herrn Dirigirenden der Livländischen Steuer-Verwaltung ist der Distrikts-Inspector gedachter Verwaltung, Collegien-Assessor Alexander von Böhlingk auf 28 Tage, vom 20. Juni a. c. ab beurlaubt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Kameralhofes vom 6. Juni c. ist der Edelmann Peter Moskalew als Tischvorstehers-Gehilfe der Revisions-Abtheilung des Livländischen Kameralhofes angestellt worden.

Der bisherige Tischvorsteher der Forst-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes Collegien-Secretair Alexandrow ist zu dem Amte eines Kronsschiedsrichters für Livland übergeführt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Vom Livländischen Gouverneur wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden, sowie Guts- und Pastoratsverwaltungen des Livländischen Gouvernements aufgetragen, nach dem Aufenthaltsorte des aus Livland gebürtigen Apothekergehilfen **Julius Holm**, welcher für seine Verpflegung in dem Obuchowschen Hospital in St. Petersburg noch 3 Rbl. 43 Kop. S. zu entrichten hat, **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle die eben erwähnte Geldsumme nebst Postprocenten beizutreiben und dem Gouvernements-Chef vorzustellen.
Nr. 5573.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem ohne Verantwortung der Gemeinde zu Schlock verzeichneten **Carl Korsch** und dessen Sohn Carl, welche an ihrem früheren Aufenthalsort Riga nicht anzutreffen gewesen, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle von jedem derselben die Rekrutensteuer im Betrage von 1 Rbl. 20 Kop. beizutreiben und zur Kroncasse einzuzahlen über das Geschehene aber der Gouvernements-Regierung zu berichten.
Nr. 1889.

In Folge Unterlegung des 1. Rigaschen Kirchspielsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung der **Stabscapitain Seliwanow**, welcher im Jahre 1856 als Commandirender der zweiten Hälfte des leichten Feldreserve-Parks Nr. 2 in Kaluga sich befunden hat, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort jedoch unbekannt ist, hiermit aufgefordert, sich behufs Empfangnahme der zu seinem Besten beigetriebenen Summe von 30 Rbl. 90 Kop. entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beim 1. Rigaschen Kirchspielsgericht zu melden.
Nr. 1893.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem zur Rigaschen Steuergemeinde verzeichneten **Carl Zekkul**, welcher bei der zweiten Hebung des Jahres 1863 durch die für ihn gezogene Loosungsnummer der Abgabe zum Rekruten unterlegen, sich jedoch bis hiezu nicht gemeldet hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich der Rigaschen Steuerverwaltung einzusenden.
Nr. 1907.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem IV. **Dorpatschen Kirchspielsgericht** wird desmittelst bekannt gemacht, daß **der Sitz** desselben vom Gute Kidjerw nach **Aya im Wendauschen Kirchspiele** verlegt worden ist.
Aya im IV. Dorpatschen Kirchspielsgerichte, den 10. Juni 1866. Nr. 1332.

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als **gefunden** eingeliefert und **verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende **Sachen**, als: fünf Kisten mit Thee, ein goldenes Ohrgehänge, ein Federmesser, zwei Sophakissen, ein Sonnenschirm, ein Schnupftuch, einige Pfund Zucker verschiedener Gattung, ein Pfund Kartoffelmehl und ein grauer Kindermantel.
Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen sechs Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.
Riga-Polizeiverwaltung, den 10. Juni 1866.
Nr. 3242. 3

Von dem Gemeindegerichte des im Anzenschen Kirchspiele belegenen Gutes Linamäggi werden sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands hiermit ersucht, nach dem Aufenthalte der Bauern Johann **Wahlberg**, Peter **Müllerson**, Andres **Steinmann**, Jacob **Kallamees**, Mehka **Pihlak**, Jahn **Henning**, Jacob **Fink** und Jaan **Reinhold zu forschen** und dieselben im Betreffungsfalle anzuhalten, daß sie behufs Zahlung ihrer restirenden Gemeindeabgaben sich unverzüglich bei diesem Gemeindegerichte einfinden.
Linamäggi-Gemeindegericht, am 28. Mai 1866.
Nr. 200. 1

Vom 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, werden hierdurch die unbekannten Erben der verstorbenen Matrosenfrau **Anna Fedorowna Jewdokimowa** aufgefordert, zur Empfangnahme des hierselbst asservirten **Nachlasses**, bestehend in 39 Rbl. 35½ Kop. S., binnen 3 Monaten a dato, d. i. bis zum 28. August d. J. mit ihren Legitimationen sich hierselbst zu melden, widrigenfalls mit dem Nachlaß den Gesetzen nach verfahren werden wird.
Riga im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 28. Mai 1866. Nr. 1538. 1

Proclamata.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden hiermit Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des weiland hiesigen Kaufmanns und Aeltesten großer Gilde Alexander Joachim **Stieda** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert und resp. angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 28. November 1866 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi etwaige Prätendenten mit ihren Ansprüchen und Angaben nicht weiter gehört noch admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Ingleichen werden alle Diejenigen, welche zu dem genannten Nachlaß gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, solche binnen dergleichen sechsmonatlichen Frist a dato dieses Proclams, bei Strafe des doppelten Ersatzes, bei dem Waisengerichte einzuliefern.
Riga-Rathhaus, den 28. Mai 1866.
Nr. 360. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца и старшины Рижской Большой Городской Гильдіи Александра Іоахима Штида, или которые состоятъ ему должными и послѣднимъ предписываетъ явиться и подавать надлежащія объявленія, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 28. Ноября 1866 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока претендатели со своими претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками поступлено будетъ по закону. Равномѣрно симъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее къ вышеозначенной наслѣдственной массѣ имущество, представить оное въ Сиротскій Судъ въ такой шести мѣсячный срокъ подъ опасеніемъ взысканія въ противномъ случаѣ двойнаго вознагражденія.
Рига въ Ратгаузѣ 28. Мая 1866 года.
№ 360. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr dimitt. Kreisrichter L. von Stryk, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen **Gutes Palla** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Pallaschen Gehorchslande gehörende **Grundstücke,** als:

1) Sogewa, groß 13 Thl. 58 Gr., auf den Bauer Karl Rosenberg für den Preis von 2050 Rbl. S.,

2) Wachy Laury, groß 22 Thl. 78 Gr., auf den in den Pallaschen Gemeindeverband eintretenden Kunstgärtner Andreas Strudel für den Preis von 2870 Rbl. S.,

3) Sangro, groß 11 Thl. 4 Gr., auf den Bauer Jacob Willemsohn für den Preis von 1900 Rbl. S.,

4) Hawakiwi nebst Mühle, groß 50 Thl. 56 Gr., auf den Bauer Wilhelm Perrametz für den Preis von 14,000 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Palla ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 8. Juni 1866.

Nr. 1957. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte von Sivers, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen **Gutes Rappin mit Wöbs** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zum Rappinschen Gehorchslande gehörenden **Grundstücke, als:**

1) Puksa, groß 12 Thl. 48 Gr., auf den Bauer Carl Pukson für den Preis von 1400 Rbl. S.,

2) Kirrile, groß 18 Thl. 48 Gr., auf den Bauer Carl Pukson für den Preis von 2000 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Grundstücke dem Käufer Carl Pukson als freies von allen auf dem Gute Rappin ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß benannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht am 8. Juni 1866.

Nr. 1956. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Frau Karoline von Staden geb. von Möller in ehelicher Assistenz des dimitt. Herrn Rittmeisters von Staden, als Erbbesitzerin des im Dörptschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gutes Duckershof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zum Duckershofschen Gehorchslande gehörige **Grundstück Hiopi,** groß 7 Thl. $34^{23}/_{112}$ Gr., auf den zur Duckershofschen Gemeinde gehörigen Johann Kurd für den Preis von 750 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Johann Kurd als freies von allen auf dem Gute Duckershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregtes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 1. Juni 1866.

Nr. 1877. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Luniasche Grundeigenthümer **Jaan Annock** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die ihm durch Familientransact vom 30. November 1862 zugefallene und vom Dorpatschen Kreisgerichte am 20. Juni 1864 sub Nr. 1268d adjudicirte **Parcelle Lauri Ainsi Noor Jaan,** groß 16 Thl. $81^{96}/_{112}$ Gr., auf seinen Bruder Jacob Annock für den Preis von 1200 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Jacob Annock als freies von allen auf dem Gute Lunia ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 1. Juni 1866.

Nr. 1878. 2

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die solches angeht, gebracht, daß, nachdem der Kaufmannssohn **Carl Ernst Lindebaum** ab intestato verstorben und dessen aus Immobilien und Mobilien bestehender **Nachlaß** auf die überlebende Mutter und leiblichen Geschwister übergegangen ist, zufolge geschlossenen und gerichtlich anerkannten, auch unterm 2. d. M. ordnungsmäßig allhier corroborirten Erbvertrags das im hiesigen Stadtbezirk und Patrimonialgebiet belegene bürgerliche Gut Friedrichshof sammt allen dessen Zubehörungen und Berechtigungen, Appertinentien und Inventarien für den Preis von 27,000 Rbl. S. auf den jüngsten Bruder, den Kaufmannssohn und hiesigen Bürger Johann Christian Lindebaum eigenthümlich übergegangen ist. Es werden sonach Alle und Jede, welche an den vorbedachten Nachlaß überhaupt, insbesondere aber an das Bürgergut Friedrichshof aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen formiren zu können vermeinen, oder wider die Besitzübertragung zu sprechen gedenken sollten, hierdurch ausdrücklich aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen, sowie in Sonderheit ihre etwaigen Einwendungen gegen die Besitzübertragung binnen Jahr und Tag a dato, d. i. bis zum 15. Juli 1867, bei dieser Behörde in Person oder rechtsgenügender Vollmacht an- und durchzuführen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, sondern der Nachlaß als unbestritten den Intestaterben uneingeschränkt zugesprochen, das im hiesigen Patrimonialgebiet auf Stadtgrund belegene bürgerliche Gut Friedrichshof sammt allen Zubehörungen, Rechten, Appertinentien und Inventarien aber dem hiesigen Bürger und Kaufmannssohne Johann Christian Lindebaum adjudicirt werden soll, fernere Ansprüche jedoch keine weitere Berücksichtigung finden sollen.

Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist.

Walk-Rathhaus, am 3. Juni 1866.

Nr. 641. 2

Torge.

Diejenigen, welche die **Reparaturen** und die **Töpferarbeiten** an und in den **Stadtgebäuden** der 1., 2. und 3. Abtheilung übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 14., 16. und 21. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juni 1866.

Nr. 872. 2

Лица, желающія принять на себя производство починокъ и печныхъ работъ по Городскимъ зданіямъ 1., 2. и 3. отдѣленій приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 14., 16. и 21. Іюня въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюня 1866 года.

№ 872. 2

Diejenigen, welche die **Lieferung des Jahresbedarfs an Oel** für die öffentliche Beleuchtung der Stadt und Vorstädte übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben an dem auf den 21. Juni d. J. anberaumten Ausbotstermine bis 1 Uhr Mittags zu verlautbaren, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium sich zu melden.

Riga-Rathhaus, den 13. Juni 1866.

Nr. 873. 1

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung der** im Livländischen Gouvernement auf der Insel Oesel belegenen **Hofesländereien des Krongutes Alt-Löwel,** gerechnet vom 23. April 1866 auf 22 resp. 46 Jahre am 28. Juni und 4. Juli 1866 Torg- und Peretorgtermine abgehalten werden.

Die Hofesländereien von Alt-Löwel im Arensburgschen Kreise enthalten: 1 Schenke, 113,92 Deß. Garten- und Ackerland, 148,37 Deß. Wiesen, 85,42 Deß. Weiden, 28,98 Deß. Impedimente. Die berechnete Pacht beträgt 435 Rbl., die übrigen Prästanden 227 Rbl. 82 Kop. S.

Zu den Torgen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Saloge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werthes der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oeconomie-Abtheilung des Baltischen Domainenhofes eingesehen werden.

Riga-Schloß im Baltischen Domainenhofe am 6. Juni 1866. Nr. 7527. 1

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименнованнаго имѣнія Альтъ-Левель Аренсбургскаго уѣзда въ Лифляндской губерніи на 22

или 46 лѣтъ, считая съ 23. Апрѣля 1866 года назначены на 28. Іюня и 4. Іюля 1866 года торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ лично или прислать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго арендного платежа въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Мызныя угодья Альтъ-Левель въ Аренсбургскомъ уѣздѣ имѣютъ: 1 шинокъ, 113,92 дес. огородной и пахатной земли, 148,37 дес. сѣнокосной земли, 85,42 дес. пастбищной земли и 28,98 неудобной вошедшей въ оцѣнку земли. Исчисленная арендная сумма 435 руб. и прочія повинности 227 руб. 82 коп.

Рига, 6. Іюня 1866 года. № 7527. 1

Diejenigen, welche
1) den **Erbau einer massiven Brücke** außerhalb der Alexanderpforte auf der Chaussée,
2) die Arbeiten zur Trockenlegung und **Herstellung eines Schießplatzes** für das Militair im Stadtwalde in der Nähe der Mitauer Chaussée —

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 14., 16. und 21. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen, Kostenanschläge und zur Bestellung von Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juni 1866.

Nr. 857. 1

Лица, желающія принять на себя
1) постройку каменнаго моста за Александровскими воротами по Петербургскому шоссе,
2) производство работъ по осушенію лѣса вблизи Митавскаго шоссе и сооруженію тамъ же мѣста для стрѣльбы — приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 14., 16. и 21. сего Іюня въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и смѣтъ и для представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 9 Іюня 1866 года.

№ 857. 1

Die Angernsche Kron-Forstverwaltung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß laut Befehls Eines Baltischen Domainenhofes vom 14. Februar a. c. sub Nr. 2045

57 gränene Balken,
546 Faden Kiefern-Brennholz,
98 „ Gränen-Brennholz,
909 „ Laub-Brennholz und
30 „ Strauch,

am 1. und 3. August d. J., auch in kleinen Partien, mittelst **Torge bei dem Angernschen Gemeindegerichte** zum öffentlichen Ausbot gestellt werden.

Angern-Forstei, den 9. Juni 1866.

Nr. 144. 3

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2 Департамента объявляется, что по опредѣленію сего Суда 10. Мая 1866 года на удовлетвореніе закладной, выданной Коллежскимъ [нынѣ Надворнымъ] Совѣтникомъ Павломъ Степановымъ Эльмановичемъ вольно-отпущенной отъ гг. Чечериныхъ Феклѣ Трофимовой Исаковой, совершенной во 2. Департаментѣ С. Петербургской Гражданской Палаты 4. Декабря 1859 года въ 1500 руб. с. съ процентами, назначенъ въ продажу съ публичнаго торга въ присутствіи сего Суда 28. Іюля 1866 года съ переторжкою чрезъ три дня заложенный Эльмановичемъ Исаковой участокъ земли въ количествѣ 4736 кв. саж., а въ натурѣ по любовному размежеванію 4960 кв. саж. состоящій С. Петербургской губерніи и уѣзда въ 3. станѣ оцѣненный въ 500 руб. с. Желающіе купить означенный участокъ земли, могутъ разсматривать относящіяся до сей продажи бумаги съ семъ Департаментѣ. № 1546. 2

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента объявляется, что на основаніи постановленія онаго Суда 11. Мая 1866 года состоявшагося, будетъ продаваться на сносъ съ публичныхъ торговъ механическій кирпичный заводъ и находящіяся на ономъ заводѣ машины и прочее, принадлежащій Тайному Совѣтнику Петру Михайловичу Донаурову и Французскому подданному Людвигу Жофріо состоящій С. Петербургскаго уѣзда во 2. станѣ. на землѣ Усть-Ижорскаго Крестьянскаго Общества, оцѣненный въ 11,125 руб. с. за неплатежъ Донауровымъ долга Коллежскому Совѣтнику Степану Воронину 2994 руб. и купчихѣ Марфиной по счету 2090 руб. $62\frac{1}{2}$ коп. а равно для удовлетворенія закладной, выданной Донауровымъ и Жофріо тому же Воронину въ суммѣ 40,000 руб. с.; продажа будетъ произведена на мѣстѣ нахожденія имѣнія 30. Іюня 1866 года въ 12 часовъ утра, описи и бумаги, до сей продажи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ судѣ, что приписано „на сносъ“, № 1458. 1

Immobilien-Verkauf.

Am 18. Juni d. J. um 1 Uhr Mittags soll bei dem Vogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das allhier im 2. Quartier des 2. Stadttheils an der Schwimmgasse unter der Polizei Nr. 43 und Brandassecurations Nr. 754 belegene, dem Kaufmann und Aeltesten Niels Hansen Philipsen gehörige Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung des wahren Werthes, unter den in der Kanzellei des Vogtei-Gerichts einzusehenden und im Licitationstermine zu verlautbarenden Bedingungen dergestalt zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, daß kein Bot unter 14,000 Rbl. S. entgegengenommen werden wird, dagegen aber für den höchsten Preis, welcher über die Summen von 14,000 Rbl. S. geboten werden sollte, dem Meistbieter sofort der Zuschlag ertheilt werden wird.

Riga-Rathhaus, im Vogtei-Gerichte d. 8. Juni 1866. Nr. 378. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen Montag am 20. Juni d. J., Nachmittags um 4 Uhr die zum Nachlasse des weil. ehemaligen Arrendators Hugo Schilinsky und der verwittweten Ehefrau desselben Cäcilie Schilinsky geb. Fallet gehörigen Mobiliar-Effecten, bestehend in Meubeln, diversen Wirthschaftsgeräthen und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier jenseit der Düna in der Mitauschen Vorstadt an der Altonaer Straße sub neue Nr. 27 belegenen Krügerschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 16. Juni 1866.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Dienstag am 21. Juni d. J., Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen der Nachlaß der verstorbenen Arbeiterokladistin Wittwe Louise Tomaschewitz geb. Samirowsky, bestehend in Meubeln, Kleidern, diversen Wirthschaftsgeräthen und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem allhier in der Moskauschen Vorstadt an der Carlsstraße sub neue Nr. 18 belegenen Hannemannschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden

Riga, den 17. Juni 1866.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts soll Dienstag, den 21. Juni d. J., Mittags um 12 Uhr im Keller, Jacobsstraße Nr. 1 neben der Börse, eine Partie von circa 150 Pud Belgische Wagenschmiere gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Eduard Schenck,
Börsenmakler.

Съ разрѣшенія Рижскаго Ветгерихта во Вторникъ 21. Іюня с. г. въ 12. часовъ утра въ погребѣ дома подъ № 1 подлѣ Биржи по Якобской улицѣ за наличныя деньги съ аукціона продаваться будетъ партія въ 150 пудовъ Бельгійской колесной мази.

Эдуардъ Шенкъ,
Биржевый маклеръ.

Für den Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**
Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die nordamerikanische Wandertaube.
(Schluß.)

Plötzlich sah man die Fackeln der Wächter unruhig umherschwingen. Sie kommen! rief die Versammlung mit gedämpfter Stimme und jeder spannte das gespannte Ohr noch höher, um den ersten Laut der Ankunft der sehnlichst Erwarteten zu erhaschen. Man hörte allmälig ein heranziehendes Geräusch, welches mit dem fernen Wogenschlage zu vergleichen war, den uns in stiller Mitternacht die kühle Seeluft nach dem Lande führt. Allmälig wurde das Geräusch deutlicher und glich dem Herannahen eines Zuges auf der Eisenbahn. Als der Zug gerade über dem Platze der Versammlung war, fühlte man eine starke Lufterschütterung durch den ganzen Körper, man hörte ein Sausen, Brausen, Pfeifen und Zischen, welches den Kopf betäubte und schwindlig machte. Ganz erschöpft und schwer wie Blei fielen die Thiere aus der Luft zwischen die Bäume. Aber kaum hatten sie sich niedergesetzt, da ging die Jagd los. Die Männer mit den langen Stangen schlugen unbarmherzig zwischen die Zweige und tödteten so zu Hunderten, ja zu Tausenden die erschöpften Thiere. Die Männer mit den Gewehren schossen ununterbrochen in die dichten Haufen der noch fliegenden Tauben und lieferten eine ähnliche große Niederlage. Und die Töpfe mit dem tödtenden Schwefeldunst gaben den dritten Betrag tiefer im Walde. Die Fackelträger zündeten rasch die vorher zusammengetragenen Holzstöße an und erleuchteten so die gräßliche Metzelei. Der Lärm war noch entsetzlicher als der Anblick der Scene. Das wilde Heulen und Schreien der durcheinanderlaufenden Menge, die Schläge mit den Stangen, das Krachen der niederbrechenden Zweige, der Knall der Geschosse und das Flattern und Stürzen der Tauben wirkte so betäubend auf das Ohr, daß Niemand sich dem andern verständlich machen konnte, sogar der Knall der Gewehre verlor sich in dem allgemeinen Tumult; daß die Schüsse gefallen waren, erkannte man nur an dem Wiederladen der Geschosse. Nach Audobons Versicherung konnte dieser mörderische Lärm noch in einer Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Stunden Wegs gehört werden. Selbst das Organ der Thiere mußte an dieser Betäubung leiden, denn es kamen immer neue und neue Züge an, die ganz demselben Schicksale erlagen, wie ihre Vorgänger. Die Jagd dauerte bis über Mitternacht hinaus, bis endlich das Ankommen neuer Wanderzüge aufhörte. Da trat auch eine stark gefühlte Erschöpfung unter den Menschen ein. Alles begab sich zur Ruhe und verschob das Geschäft der Auflese bis zum hellen Morgen. Auch die Tauben, welche tiefer im Walde ihren Sitz gewählt hatten, hielten ruhig bis zum Aufgange der Sonne aus und setzten dann ihre Wanderung fort, als wäre ihnen kein Leid widerfahren. Man sollte denken, durch so fürchterliche Blutbade müßte diese Art Tauben bald gänzlich ausgerottet werden; das hat aber die Erfahrung nicht bestätigt und wenn in neuester Zeit die Abnahme der Wandertaube in der That sehr merklich geworden ist, so liegt der Grund dazu vielmehr in der Ausrottung der Urwälder, welche den Thieren zu Brut- und Speiseplätzen dienten, als in der Verfolgung durch die Jagd.

Das Auffammeln der getödteten und verstümmelten Tauben, das Rupfen, Ausschlachten und Einpökeln beschäftigt dann alle Hände der Gesellschaft. Die eingepferchten Schweine bekommen zunächst alle Abfälle; wenn aber die Arbeit sich dem Ende nähert, so werden sie losgelassen, dann stürzen sie in den Wald und halten die Nachlese, welche gewöhnlich gar nicht sehr kümmerlich ausfällt, weil tiefer im Walde die Raubthiere ebenfalls eine nicht unbedeutende Niederlage angerichtet und Ueberbleibsel zurückgelassen haben.

Man hat versucht, die Anzahl dieser Tauben zu berechnen und dafür die ungeheure Summe von jährlich 1116 Millionen gefunden. Rechnet man auf jede Taube täglich ein halbes Pfund Futtermasse, so würden sie 558 Mill. Pfd. in einem Tage verzehren, das wären beinahe 280,000 Wispel Korn.

Wilson beschreibt das Ziehen der Wandertaube in folgenden Worten: „Sie flogen mit großer Stetigkeit und Schnelligkeit ungefähr einen Flintenschuß über mir, mehrere Schichten dick und hart aneinander. Neugierig, zu erfahren, wie lange die Erscheinung dauern würde, zog ich meine Uhr heraus, diese Zeit zu bestimmen und setzte mich, mit Beobachtungen der Tauben beschäftigt, nieder. Ich saß über eine halbe Stunde; aber statt daß diese ungeheure Procession abgenommen hätte, schien sie vielmehr sowohl der Zahl als der Schnelligkeit nach zuzunehmen und da ich Frankfurt durchaus vor Anbruch der Nacht erreichen wollte, stand ich auf und setzte meinen Weg fort. Dies war um 1 Uhr Mittags. Gegen 4 Uhr Mittags ging ich bei der Stadt Frankfurt über den Kentuckyfluß, zu welcher Zeit der lebendige Strom über mir noch immer so zahlreich und breit zu sein schien, als je zuvor. Lange nachher gewahrte ich sie in großen Abtheilungen, die 6 bis 8 Minuten flogen, ehe sie vorüber waren und denen wiederum andere einzelne Schaaren folgten und alle nahmen die nämliche südöstliche Richtung, bis gegen 6 Uhr Abends der ganze Zug vorbei war.

In unseren Tagen ist allerdings die Wandertaube nicht mehr wie früher in der gewaltig großen Menge anzutreffen, indeß fehlt sie doch immer noch nicht, auch giebt es jetzt noch Jagden in den Brüteplätzen und Ruhewäldern, aber in viel kleinerem Maßstabe. Die Cultur des Landes und die Civilisation seiner Bewohner haben dabei am meisten zur Verminderung beigetragen. Dem Indianer war die Wandertaube eine Hauptbedingung seiner Existenz. Mit ihm lebte sie am naturgetreuesten in den unermeßlichen Waldräumen der wilden Natur. Er stellte ihr nie mehr nach, als seine einfache Lebens-

bedingung es nothwendig machte. Die europäischen Einwanderer machten dies anders; sie trieben einen großartigen Handel mit dem frischen und eingepöckelten Taubenfleisch. Noch im Jahre 1805 sah man mehrere Schooner auf dem Hudson nach Newyork fahren, welche ganz mit Tauben beladen waren. Man verkaufte sie das Stück für einen Heller. (Westerm. M.-H.)

Die Sonne.

(Fortschritt.)

In einer verhältnißmäßig sternarmen Gegend des unermeßlichen Systems von Sonnen, von welchen die sogenannte Milchstraße die fernsten Partien darstellt, bewegt sich mit einem Gefolge von ihr abhängiger kleinerer Körper unsere Sonne, ein Stern unter den zahllosen Schaaren des Systems, zu welchem sie gehört und das wohl 20 Mill. Sonnen von der verschiedensten Größe und Beschaffenheit in sich begreifen mag. Und doch ist dieses System nur eines der vielen tausend ähnlichen Systeme, deren nähere uns in der Gestalt von Sternhaufen und Nebelflecken, deren fernere nur noch als Wölkchen vom mattesten Licht und von kleinem Durchmesser auch in den mächtigsten Fernröhren erscheinen. Die Sonne, der Centralkörper des Planetensystems, zu welchem unsere Erde gehört, nimmt sonach, aller Wahrscheinlichkeit nach, im Weltall nur eine untergeordnete Stellung ein; für uns arme Erdenbewohner ist sie aber von nicht minderer Bedeutung als der Planet selbst, der uns trägt, denn sie ist mit dem Lichte und der Wärme, die sie spendet, eine nothwendige Bedingung unseres Daseins. Wenn sie plötzlich aufhörte zu leuchten und zu wärmen, so müßte die Erde in Nacht und Graus erstarren, alle Pflanzen und Thiere wären in Folge der Kälte und des Mangels an Nahrung dem Untergange geweiht und selbst der Mensch, der sich vielleicht noch eine Zeit lang Licht und Wärme erzeugen könnte, würde allmälig auch umkommen müssen.

Wenn die Sonne durch die erwähnten Wohlthaten, die sie uns erzeigt, die Ehrfurcht des Menschengeschlechts an sich fesselt, so ist es eine ganz andere Eigenschaft, durch welche sie sich die Herrschaft über die ihr unterworfenen Planeten und Kometen erworben hat. Diese Herrschaft verdankt sie sich selbst, ihrer eigenen Kraft, d. h. ihrer Masse, welche 350,000 mal größer als die der Erde und selbst noch über 700 mal größer ist, als die aller übrigen Körper des ganzen Planetensystems zusammengenommen. Diese Masse ist es eigentlich, wodurch die Sonne alle Planeten an sich fesselt und sie zwingt, die ihnen angewiesenen Bahnen in schweigendem Gehorsam zu beschreiben. Dieses Uebergewicht der Masse macht die Sonne nicht nur zum Haupt- und Centralkörper unseres ganzen Systems, sondern dasselbe begründet zugleich die streng monarchische Einrichtung dieses großen Staates, in welchem die Kraft des Herrschers die aller seiner Unterthanen so weit übertrifft, daß wenigstens größere Unordnungen jeder Art völlig unmöglich sind.

Auch an Größe, an körperlichem Umfange kann kein Planet mit der Sonne verglichen werden. Der Durchmesser der Sonnenkugel beträgt 193,000 deutsche Meilen, ihre Oberfläche also 117,000 Mill. Quadratmeilen und ihr Volumen 3760 Billionen Cubikmeilen. Allein diese Zahlen sind zu groß, um uns einen deutlichen Begriff von dem wahren Umfange der Sonne zu geben, wohingegen durch Vergleichung mit anderen, bereits bekannten Körpern die Sache sich gleichsam versinnlichen lassen wird. Noch lange keiner der kleinsten unserer Planeten ist Vesta. Sein Durchmesser beträgt nach Schröters Messungen und neueren Schätzungen kaum 60 Meilen. Der Sonnendurchmesser ist also über 3200 mal größer, als jener der Vesta, somit der körperliche Inhalt oder das Volum der Sonne gegen 30,000 Millionen mal größer als das Volum der Vesta; oder aus der Sonne lassen sich mehr als 30,000 Mill. der Vesta gleich große Kugeln machen. Solcher Kugeln aber, wie unsere Erde, würde man über 1,400,000 um einander legen müssen, um endlich einen Körper, der Sonne an Volumen gleich, zu erhalten. Ja selbst alle Planetenkugeln zusammengefügt, würden noch nicht den 560sten Theil der Sonnenkugel an Raum einnehmen. Zu einer sogenannten Reise um die Welt, d. h. den Umkreis der Erde zurückzulegen, würde ein Wanderer, der täglich 10 deutsche Meilen macht, 540 Tage, zu einer Reise um die Sonne aber würde derselbe 60,640 Tage oder mehr als 160 Jahre brauchen. Man denke sich den Sonnenkörper um seinen Mittelpunkt so weit ausgehöhlt, daß die Erde in diesem Mittelpunkte stehen und um sie der Mond in seiner Entfernung von 50,000 Meilen sich frei in dieser Höhle bewegen könne, so würde noch ein nicht ausgehöhlter Rand der Sonne, eine Kugelschale übrig bleiben, deren Dicke nahezu so groß ist, wie der Halbmesser jener Höhle.

Es würde unzweifelhaft sehr interessant sein, die physische Beschaffenheit des Centralkörpers unseres Planetensystems oder auch nur die seiner Oberfläche näher zu kennen; allein zu Untersuchungen dieser Art ist die Sonne, selbst für unsere besten Fernröhre, zu weit entfernt, als daß man auf große Erfolge rechnen könnte. Die mittlere Entfernung der Sonne von der Erde ist gleich 20,682,300 deutsche Meilen, eine Distanz, welche eine Kanonenkugel, wenn sie auch in jeder Secunde 1500 Fuß durchliefe, erst in 10 ganzen Jahren zurücklegen könnte. Indeß werden wir doch durch die Wichtigkeit der Sonne und noch mehr durch die Wohlthaten, die sie uns täglich spendet, geradezu aufgefordert, sie wenigstens nach Maßgabe unserer beschränkten Kräfte zu untersuchen, namentlich aber dem Lichte und der Wärme näher nachzuforschen, zumal da verschiedene wesentliche Eigenschaften derselben erst in den neuesten Zeiten entdeckt sind.

Ueber die physische Beschaffenheit des Sonnenkörpers waren die Astronomen von jeher verschiedener Meinung. Schon im fünften Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung sprach sich der griechische Philosoph Anaxagoras dahin aus, daß die Sonne ein ungeheurer glühender Körper sei; in späterer Zeit kamen andere Annahmen zur Geltung. Nach der von Herschel aufgestellten Hypothese wäre die Sonne ein mit einer leuchtenden Atmosphäre umgebener, für sich aber dunkler Körper, auf dessen Oberfläche, gleichwie auf der Erde, sich Berge und Thäler befänden. Jene Atmosphäre wäre nach Herschel eine dreifache; den Sonnenkörper umgäbe zunächst eine dunkle, wolkenartige Schicht, welche durch eine zweite, sehr elastische und durchsichtige Schicht von der äußersten, der Atmosphäre, entfernt gehalten werde. Danach wäre eigentlich die letztere für uns die Quelle des Lichts und der Wärme. In jüngster Zeit dagegen ist man wieder mehr zu der Ansicht des alten Griechen zurückgekehrt, da bei den Kenntnissen, welche wir heute von dem Wesen der Wärme besitzen, jene Annahme Herschels u. A. in grellem Widerspruche mit den Wärmewirkungen steht, welche hier auf der Erde die Strahlen der Sonne hervorbringen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Wanderraupe,

welche schon vor einem Jahre erschien, hat in diesem Frühjahre große Verheerungen auf Heuschlägen angerichtet und gegen ihr weiteres Ausbreiten an manchen Orten die Zuflucht zum Feuer nehmen lassen. Da dieses Mittel zugleich den Graswuchs auf den Heuschlägen für längere Zeit vernichtet, so möchte sich die Anwendung kleiner Gräben, welche nach den bei Riga gemachten Erfahrungen vollständig das Vorschreiten der Raupe zu hindern im Stande sind, mehr empfehlen. Diese Gräben werden auf der Seite, nach welcher die Raupe ihren Weg nimmt, in der Breite und Tiefe einer gewöhnlichen Schaufel gezogen u. etwa alle 2 Faden mit tiefern Löchern versehen. Die in die Gräben hineinfallenden Raupen verfolgen nun, da sie die senkrechten Wände nicht zu erklimmen vermögen, die Richtung des Grabens, stürzen in die Löcher und kommen hier schließlich in großen Haufen um. (Eingesandt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. Juni 1866.

Bekanntmachungen.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Naturheilanstalt für veraltete Leiden

(besonders aus Stockungen des Unterleibes und aus Rückenmarksschwäche herrührende Uebel.) **Dr. med. H. Bosse** in Marienburg, Adr. St. Romeskaln.

Angekommene Fremde.

Den 17. Juni 1866.

Stadt London. Hr. Adelsmarschall v. Tukallo, Hr. Lehrer Maak, Hr. Pastor Moreschkin nebst Gemahlin von St. Petersburg; Hr. Oberlehrer Maak von Dorpat; Hr. Ingenieur Kerdes von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Curator Graf Keyserling, Hr. Baron Behr-Edwahlen von Mitau; Hr. Baron Ceumern von Preslau; Hr. Baron Vietinghoff von Salisburg; Hr. Generallieut. Baron Engelhardt, Frau Hofräthin Eicewitsch von St. Petersburg; Hr. v. Hannenfeldt aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Baron Rönne aus Kurland; Hr. v. Wolksky von Paris; Hr. Oberlehrer Weihrauch aus Livland; Hr. Dr. Dobrowin von Minsk.

Hotel Bellevue. Hr. Baron Drachenfels, Hr. M. v. Schultes, Hr. Student Michelsohn, aus Kurland.

Hotel garni. Hr. v. Klot und Hr. Pastor Böttiger aus Livland; Hr. Kaufmann Eichfuß und Hr. Arrendator Eichfuß von Arensburg; Lehrerin Fräulein Homann von Reval; Hr. Arrendator Baum aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Tribin von Kowno; Hr. Provisor Berkhahn von Dorpat; Hr. Kaufmann Bickow von Opotschka; Hr. Kaufmann Utretzky von Ostrow; Hr. Bürger Kudrow von Pleskau; Hr. Kaufmann Kahn von Friedrichstadt; Hr. Brunnau aus Livland; Hr. Coll.-Reg. Brink von Witebsk; HH. Kaufleute Agnenikow und Affonasjew von Ostrow; Hr. Apotheker Lichtenstein von Mitau; Hr. Kaufmann Stolbaschinsky von Opotschka.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 15. Juni 1866.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	—	Schilling H. B.	
London	3 „	—	—	Pence Sterling	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 13.	14.	15.	Verk.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	81¼	81
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	86	—	—	86	85½
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
4 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
4 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	—	112¼	—	112¾	112¼
5 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	85	—
5 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	99½	99¼
do. Stieglitz „ „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	92¼	—	—	92½	92¼
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	100	99½
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	100
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	125½	—	—	125½	125½
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v. R. 125 „	—	—	—	—	140

Waarenpreise in Silber-Rubeln. Riga, am 15. Juni 1866.

	per 100 Pfund S.-R. Kop.
Gr. Roggenmehl	2. 40 50
Weizenmehl	5. 4 60
Butter, pr. Pud	8. 8 80
Heu „ „ Kop.	— —
Stroh „ „ „	— —
per 20 Garnitz.	
Hafer	— —
Buchwaitzengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	3 20 —
Erbsen	— —
Kartoffeln	1. 40 50
	per Faden
Birken-Brennholz	4 25 40
	v. 7 à 7 Fuß. S.-Rbl.
Birken- u. Ellern-Brennh.	— —
Ellern-Brennholz p. Faden	3 10 35

	S.-R. K.
Fichten-Brennh. p. Faden	3 20 30
Grähnen- „ „ „	3 2 50
pr. Berkowez von 10 Pud	S.-R.
Hanf, Poln. Rein-	41
do. Ausschuß	40¼
do. Paß	39½
Flachs, Kron- 1	— 70
puik Kron- P. K. 1	— 72
fein puik Kron- F. P. K. 1	— 75
zins Kron- Z. K. 1.	— 77
Wrack- W. 2.	— 60
puik Wrack- P. W. 2.	— 62
Dreiband D. 3.	— 50
puik Dreiband- P. D. 3.	— 52
slonetz Dreiband S. D. 3	— 50
puik slon. Dreib. P. S D. 3.	— 52
Dreiband Wrack D. W. 4.	— 39
Hofs-Dreib. (engl.) H. D. 2	— —

per Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl
puik Hofsdb P. H. D. 2.	— —
fein puik Hofs-Dreiband F. P. H. D. 2.	— —
Livl. Dreiband L. D. 3.	— 50
puik Livl. Dbd P. L. D. 3.	— 52
Flachsheede	— —
Talglichte, pr. Pud	6⅖. 6⅘
Seife do.	3⅘. 4
Hanföl, pr. 10 Pud	52 —
Leinöl do.	— —
Leinkuchen, pr. 63 Pud	— 52
Wachs, gelbes, pr. Pud	— 25
Wachslichte, weiße do.	— 36
Stangeneisen	19. 20
Neshinischer Tabak	18 —
Bettfedern	80. 100
Krollhaare	80. 160

pr. Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Pferdeschweife, pr. Pud	— —
Mähnen dito	5½. 6
Schafwolle, gewöhnliche ordinäre, pr. Pud	5. 9
Juften, weiße pr. Pud	15½ —
Rinderhäute, getrocknete von 8—15 Pfd., pr. Pfd.	30 K.
Säeleinsaat, pr. Tonne	— —
Thurmsaat	— —
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	— —
Roggen dito 15 „	S.-R.
Salz, Terravech. pr. Last v. 18 T.	105
„ Cette „ „ „ 18 „	101
„ Liverpool Patent „ 18	93 96
Häringe, Norder in büchn. Ton.	160
„ „ in föhrenen „	154

Anmerkung. Hierbei folgen die Patente Nr. 42—46.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.